



Das Haftungsdach

Die Anbindung von Vermittlern
nach § 2 Abs. 10 KWG

Anmerkungen zu Aufwand und Machbarkeit der Beantragung einer Gestattung nach § 32 Abs. 1 KWG und Anbindung von Vermittlern nach § 2 Abs. 10 KWG ("Errichtung eines Haftungsdachs")

Nicht immer möchte ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen kompletten Vertrieb selbst aufbauen. Ein Haftungsdach eröffnet die Möglichkeit, an der Leistung anderer Vertriebe zu profitieren. Dies kann sehr lohnend sein, setzt jedoch eine professionelle Aufstellung, eine vorsichtige Kalkulation und eine einwandfreie "Pflege" des Geschäfts voraus.

1. Was ist ein Haftungsdach (HD)?

Ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3 d KWG), das den Vermittler der BaFin anzeigt und für diesen haftet. Zentral ist also erst mal das Vorhandensein einer Gestattung nach § 32 KWG. Diese ist ggf. zu beantragen, s.u.

Das Haftungsdach haftet für das Unternehmen. Die Tätigkeit des Vermittlers wird dem Haftungsdach zugerechnet, als würde es "selbst beraten". Der Vermittler braucht dann keine eigene Genehmigung nach § 32 KWG (er bleibt aber Finanzunternehmen). Eine Versicherung ist nicht mehr vorgeschrieben, aber sinnvoll.

Der Vermittler handelt im Namen und für Rechnung des HD. Der wirtschaftliche Erfolg fällt beim HD an. Der Vermittler hat einen Provisionsanspruch ausschließlich gegenüber dem HD, nicht gegenüber dem Kunden.

Bei Verstößen gegen relevante Vorschriften kann dem HD die Einbindung von Vermittlern versagt werden

Es gibt besondere organisatorische Pflichten. Das sind zum einen die, die jedes WPH - Unternehmen hat, im übrigen die besonderen Pflichten nach § 25 a Abs. 4 KWG. Das ist: die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Unternehmen festzustellen und zu überwachen. Hierfür sind Grundsätze aufzustellen. Es gibt keine standardisierte

„IHK-Ausbildung“. Einschlägige Abschlüsse (Bankkaufmann u.a.) weisen eine ausreichende Qualifikation aus. Ansonsten ist intern oder extern zu schulen.

Außerdem treffen das Haftungsdach besondere Anforderungen an das Risikomanagement, § 25 a Abs. 2 KWG.

2. Was für Geschäfte können unter einem HD getätigt werden?

Geschäfte mit Finanzinstrumenten. Das können folgende Geschäfte sein (§ 2 Abs. 10 S. 1 KWG):

- Anlageberatung
- Abschlussvermittlung
- Anlagevermittlung
- Platzierungsgeschäft

Außerdem: genehmigungsfreie Geschäfte

3. Was geht nicht?

Insbesondere das sog. Teilhaftungsdach. Der gebundene Vermittler kann nicht für einen Teil des Geschäfts für das Haftungsdach tätig sein und für einen anderen Teil nicht. Es kann aber weiterhin z.B. Investmentfonds (nicht gestattungspflichtig, § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG) für das HD vermitteln. Es kann natürlich zwei getrennte Unternehmen gründen, von denen das eine - ohne HD - Investmentfonds vermittelt und das andere Anlageberatung betreibt.

Der Vermittler kann nur für ein einziges HD tätig sein.

4. Wann brauche ich kein Haftungsdach?

Wenn ich standardisierte Fondsprodukte (Investmentfonds nach dem InvG) verkaufe, § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG.

Wenn ich geschlossene Fonds verkaufe, „Fondsprivileg“ (Aber § 34 f GewO).

5. Welche Schritte sind erforderlich?

Vorfrage: was möchte der Unternehmer erreichen? Welche Geschäfte beabsichtigt er?

- a) Ein Haftungsdach muss eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG als Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3d KWG) besitzen. Wenn diese nicht vorhanden ist, muss sie erst beantragt werden.

b) Wenn eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG vorliegt, sind geeignete Vermittler zu finden, ihre Eignung zu prüfen oder herzustellen, Verträge mit den Vermittlern zu schließen.

c) genauer zu den beiden o. g. Punkten: Ausreichend für die Haftungsübernahme ist das Vorhandensein einer Erlaubnis gem. § 32 Abs. 1 KWG zum Erbringen einer oder mehrerer Finanzdienstleistungen. Es ist klar, dass die Haftung nur für die Leistungen übernommen werden kann, für die auch das HD eine Genehmigung besitzt. Das können folgende Geschäfte sein (§ 2 Abs. 10 S. 1 KWG):

- Anlageberatung
- Abschlussvermittlung
- Anlagevermittlung
- Platzierungsgeschäft

(genauer zu diesen Geschäften: § 1 Abs. 1a Nr. 1, 1a, 1c und 2 KWG)

Es ist ein Antrag bei der BaFin zu stellen.

Die Antragserfordernisse ergeben sich aus dem KWG, hier §§ 32, 33 KWG, § 14 AnzV, *Merkblatt der Deutschen Bundesbank über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gem. § 32 Abs. 1 KWG*.

Es gibt Erlaubnisvoraussetzungen und Versagungsgründe.

Die wesentliche Herausforderung ist die Stellung des Antrags. Es müssen ein Geschäftsplan, die erforderlichen (Geld-)mittel und die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung dargestellt werden, außerdem der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren.

Die nachzuweisenden Mittel betragen je nach Art der beabsichtigten Geschäfte zwischen 25.000 € bis 730.000 €. Für die Anlageberatung etc. reichen 50.000 €.

6. Aufwand und Dauer

Für die Gestattung nach § 32 Abs. 1 KWG ist mit einem Aufwand von überschlägig 350 Std. bis zur „Genehmigungsreife“, für die Anbindung der Vermittler 200 Std. zu rechnen. Die Aufteilung in eine Grund- und eine Erfolgsvergütung ist u.U. möglich.

Bei einwandfreier Zusammenarbeit mit unserem Mandanten ist die Herstellung der „Antragsreife“ binnen 3 - 4 Monaten ab Mandatsannahme machbar.

BLTS Rechtsanwälte · Fachanwälte GbR

Kumpfmühler Str. 3
93047 Regensburg

Gesellschafter:

Dr. jur. Gero Kollmer, Dr. jur. Christian Stahl,
Jürgen Linhart, Gerald Tix

Ihre Ansprechpartner:

Dr. jur. Gero Kollmer
Dr. jur. Christian Stahl

Tel.: +49 (0) 941 / 780 39-0
Fax: +49 (0) 941 / 780 39-29
E-Mail: info@blts.de
Internet: www.blts.de



In Kooperation mit:

SCHULTERIESENKAMPFF.

SCHULTE RIESENKAMPFF. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hochstraße 49 | 60313 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0) 69 / 900 266
Fax: +49 (0) 69 / 900 26 299
E-Mail: schulte@schulte-lawyers.com